

Hochlastzeitfenster 2017

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV hat ein Netznutzer Anspruch auf das Angebot eines individuellen Netzentgelts, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des Netznutzers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Hierzu bedarf es einer Bestimmung der Hochlastzeitfenster.

Hochlastzeitfenster Mittelspannung				
Jahreszeiten:	von	bis	HL-Zeitfenster	
			von	bis
Frühling	01.03.	31.05.	11:00 Uhr	12:00 Uhr
Sommer	01.06.	31.08.	-	-
Herbst	01.09.	30.11.	11:00 Uhr	12:00 Uhr
Winter	01.12.	28.02.	08:30 Uhr	09:00 Uhr
			10:00 Uhr	12:15 Uhr

Hochlastzeitfenster Niederspannung				
Jahreszeiten:	von	bis	HL-Zeitfenster	
			von	bis
Frühling	01.03.	31.05.	11:30 Uhr	11:45 Uhr
			13:00 Uhr	13:15 Uhr
			13:45 Uhr	14:00 Uhr
Sommer	01.06.	31.08.	11:30 Uhr	12:00 Uhr
			12:45 Uhr	13:15 Uhr
Herbst	01.09.	30.11.	-	-
Winter	01.12.	28.02.	-	-

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zu Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den Netzbetreiber zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg. Dabei sind die Vorgaben der Landesregulierungsbehörde zu beachten.